

ZBB 1999, 100

BGB §§ 297, 779

Erfordernis einer Annahmeerklärung bei sogenannter „Erlaßfalle“

OLG Dresden, Urt. v. 14.10.1998 – 8 U 2209/98 (rechtskräftig), WM 1999, 488

Leitsätze:

1. Bei einem Angebot des Schuldners auf Vergleich oder Abschluß eines Erlaßvertrages ist eine Annahme des Gläubigers erforderlich, auch wenn der Schuldner ausdrücklich auf eine Annahmeerklärung des Gläubigers ihm gegenüber verzichtet hat.
2. Bei einem krassen Mißverhältnis zwischen Schuld und Abstandszahlung kann aus den Umstand der Scheckeinlösung (sogenannte „Erlaßfalle“) nicht unzweifelhaft auf eine Annahmeerklärung geschlossen werden.
3. Es ist durch die Staatsanwaltschaft zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit der Erlaßfalle ein strafbares Verhalten des Schuldners vorliegt.